



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 13. Februar 2019

Betrifft: Verf-2019-15936/5 Neu

Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019) wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Ergänzend bestimmt Art. 24 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung innerhalb eines inklusiven Bildungssystems zukommt.

Vor diesem Hintergrund, und mit Bezugnahme auf seine Stellungnahme betreffend das Schulrechtspaket 2018 (GZ BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018) sowie die Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (GZ BMBWF-14.363/0005-II/3/2018), weist der Behindertenan-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

walt darauf hin, dass die in § 3b Abs 1 Z 1 vorgesehene Möglichkeit einer behinderungsbedingten Befreiung von der Besuchspflicht hoffentlich nur sehr eingeschränkt zur Anwendung gebracht wird. Wenngleich der Ausbau heilpädagogischer Betreuungsmöglichkeiten soweit unbedingt erforderlich grundsätzlich zu begrüßen ist, erscheint es mit Blick auf die Vorgaben der UN-BRK vorrangig geboten, die Schaffung gemeinsamer geeigneter elementarpädagogischer Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit und ohne Behinderungen zu forcieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer